

**Öffentliche Bekanntgabe des
Landkreises Lüchow-Dannenberg
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
zurzeit gültigen Fassung
- Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls-**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung bei
Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG

Der Naturschutzbund Hamburg hat den Einbau von zwei nichtregelbaren Stauen (Erdkernen) im Graben C in der Gemeinde Höhbeck, Gemarkung Pevestorf, Flur 2, Flurstücke 123/1 und 125 beantragt, um dort das Wasser im Wesentlichen im Frühjahr zurückzuhalten um eine Vernässung von anliegenden Feuchtwiesen zu unterstützen. Der Graben C ist ein Gewässer III. Ordnung, welcher sich in der Unterhaltung des Gartower Deich- und Wasserverbandes befindet und temporär wasserführend ist.

Das Anstauen des Wassers im Graben bedarf gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung (WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 44 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit gültigen Fassung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.6.2. Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Umsetzung der Maßnahme betrifft nur wenig Fläche im Gewässer, die Dauer der Ausführung ist ebenfalls gering (< 1d). Die Staue werden aus natürlichen Materialien hergestellt. Abfälle entstehen nicht. Es kann kurzzeitig zu Lärm durch Baumaschinen kommen. Das Vorhaben befindet sich u. a. im C-Gebiet des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue und betrifft nur einen kleinräumigen Bereich in dem sich Grün- und Ackerland befindet. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Durch die Staumaßnahmen und den dadurch resultierenden Wasserrückhalt in der Fläche werden die Schutzgüter positiv unterstützt.

Im Ergebnis sind erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur UVP** besteht.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Lüchow, den 07.02.2023

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Im Auftrag

Gez. Kuba